

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Höchst, Martin Reichardt,  
Thomas Ehrhorn und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/21070 –**

**Verschwundene minderjährige Flüchtlinge****Vorbemerkung der Fragesteller**

Laut einem Artikel der „Welt“ vom 20. April 2020 konnten von 2016 bis 2020 rund 21 000 Fälle vermisster unbegleiteter Flüchtlinge aufgeklärt werden (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article207370165/Fast-1800-unbegleitete-minderjaehrige-Fluechtlinge-in-Deutschland-vermisst.html>).

Ein Hauptgrund für das Verschwinden ist laut obigem Zeitungsartikel die Weiterreise zu ihren Familien. Aktuell werden ca. 1 800 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vermisst, darunter befinden sich ca. 700 Kinder (ebd.).

Wenn der Staat unbegleitete Kinder und Jugendliche aufnimmt, weil sie nun mal einfach da sind oder sie sogar selbst ins Land holt, übernimmt er auch die Verantwortung für ihre Sicherheit, Gesundheit, Bildung und Zukunft. Die Übergabe (z. B. durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) an die Jugendämter der Bundesländer oder an Träger entbindet ihn jedoch nicht der übergeordneten Fürsorgepflicht, wie auch eine Steuererklärung, delegiert an einen Steuerberater, den Steuerpflichtigen nicht vor Fehlern und deren Folgen schützt. Es ist nach Ansicht der Fragesteller also eine Evaluation notwendig, welche auch zukünftige Entscheidungen der Bundesregierung maßgeblich mit beeinflussen sollte.

1. Welche Gründe sind nach Kenntnis der Bundesregierung ursächlich dafür, dass Kinder und Jugendliche sich der Obhut der Jugendämter entziehen und „verschwinden“ können?

Wie dem Bericht der Bundesregierung zur Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland vom März 2020 (BT- Bundestagsdrucksache 19/17810) zu entnehmen ist, liegen der Bundesregierung hierzu folgende Kenntnisse vor: Die meisten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen entziehen sich laut den befragten Ländern bzw. Landesstellen der (vorläufigen) Inobhutnahme, um zu Angehörigen oder Freunden an einem anderen Ort, entweder innerhalb Deutschlands oder dem europäischen Ausland, weiterzureisen. Weitere Gründe können z. B. sein, dass die Minderjährigen mit dem Unterbringungsort oder mit der Verteilentscheidung nicht einverstanden sind.

2. Wer trägt nach Auffassung der Bundesregierung die Verantwortung für die mangelnde Aufsicht und das daraus resultierende Verschwinden von Flüchtlingskindern und geflüchteten Jugendlichen, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, dem Verlust von Schutzbefohlenen entgegenzuwirken?

Fälle mangelnder Aufsicht sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Mit dem Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 8. August 2019 wurden weitere Maßnahmen ergriffen, um der besonderen Schutzbedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen Rechnung zu tragen. So sollen unbegleitete ausländische Minderjährige bereits zeitnah zu ihrer Einreise – und damit vor der Stellung eines Asylantrags durch die Notvertretung des Jugendamts oder den Vormund – im Wege der Amtshilfe auch durch Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes (AsylG) oder Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als unerlaubt eingereiste oder aufhältige Personen gemäß § 49 Absatz 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) registriert werden können. Das Prinzip der Kinder- und Jugendhilfe bleibt unberührt.

Die für die vorläufige Inobhutnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zuständigen Jugendämter werden gesetzlich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen bei Zweifeln an der Identität unverzüglich durch eine der zur Registrierung befugten Behörden erkennungsdienstlich behandelt werden.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, aus welchen Unterbringungsformen die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge verschwinden (wenn ja, bitte nach Unterbringungsform, Geschlecht und Jahr seit 2015 aufschlüsseln, und wenn nein, warum nicht)?

Es liegen keine Kenntnisse vor, aus welchen Unterbringungsformen unbegleitete ausländische Minderjährige entweichen oder möglicherweise häufiger entweichen als aus anderen. Angaben zu als vermisst gemeldeten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen sind in der Vermisstendatei des BKA verfügbar. Die dort erfassten Zahlen beschreiben jedoch nur Meldungen, nicht aber tatsächlich vermisste Personen. Eine Erfassung, aus welcher Unterbringungsform die als vermisst gemeldeten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen entwichen sind, ist dort nicht vorgesehen.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, in welche Regionen Deutschlands oder anderen Länder aus der staatlichen Obhut geflüchtet wird (wenn ja, bitte aufschlüsseln seit 2015 nach Hotspots in Deutschland und nach den anderen Staaten, diese benennen und Anzahl aufschlüsseln, unterscheiden nach männlich bzw. weiblich, und wenn nein, warum wird nicht zentral erfasst)?

Statistiken im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor. Eine entsprechende zentrale Erfassung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu ihren Familien weiterflüchten und wo die anderen Flüchtlinge Aufnahme finden (z. B. Moscheevereine)?

Statistiken im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor. Einer der von den befragten Ländern bzw. Landesstellen meist genannten Gründe, weswegen sich unbegleitete ausländische Minderjährige der Kinder-

und Jugendhilfe entziehen, ist die Weiterreise zu Angehörigen im In- bzw. Ausland (Bundestagsdrucksache 19/17810, S. 31).

6. Wie ist die Kostenübernahme der bis dato entstandenen Kosten geregelt, wenn dann doch Erziehungsberechtigte identifiziert werden können?

Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Achten Kapitel des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

7. Wie verteilen sich die flüchtigen Kinder nach Herkunftsländern?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine statistischen Erkenntnisse vor.

